Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter bei Ausweis– und Passanträgen von Minderjährigen

Hiermit beantrage(n) ich/wir die Ausstellung eines

○ Kinderreisepasses (unter 12 Jahren) ◉ Verlängerung Kinderreisepass (unter 12 Jahren)

○ Reisepasses (unter 18 Jahren)

○ Personalausweises (unter 16 Jahren) ○ vorläufigen Personalausweises (unter 16 Jahren)

1. Antragstellende Person(en)

○ Eltern / gesetzliche Vertreter ○ Vormund / Pfleger

Name, Vorname	Name, Vorname
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort	Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort

2. Angaben zum Kind

Name, Vorname	Geburtsdatum, -ort
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort	

○ Erklärung eines Sorgeberechtigten bei zusammenlebenden Elternteilen:
Beide Elternteile verfügen für das genannte Kind über die gemeinsame elterliche Sorge. Das Einverständnis des nicht erschienenen Elternteils liegt vor (siehe Unterschrift unten oder beiliegende Vollmacht).

○ Erklärung eines Elternteils (keine gemeinsame Wohnung):
Ich bestätige, dass für das genannte Kind die gemeinsame elterliche Sorge besteht und der nicht erschienene Elternteil mit dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes in meiner Wohnung einverstanden ist.

○ Bei Antragstellung durch eine amtlich bestellte Pflegeperson:
Hiermit erkläre ich, dass das Familiengericht mir/uns das Aufenthaltsbestimmungsrecht bzw. die gesamte Personensorge für das genannte Kind übertragen hat.
Gericht: Aktenzeichen: Beschlussdatum:

○ Bei bestehendem Vormundschaftsverhältnis:
Ich bin für das genannte Kind durch Bestellungsurkunde als Pfleger/Vormund für Angelegenheiten der Aufenthaltsbestimmung bestellt.
Gericht: Aktenzeichen: Beschlussdatum:

_____ _____

Unterschrift des erschienenen Antragstellers Elternteils / Pflegeperson / Vormund

Unterschrift des nicht erschienenen Elternteils

Zur Beantragung des Dokumentes vorzulegende Unterlagen:

○ Sorgeerklärung
○ Geburtsurkunde des Kindes
○ aktuelles biometrisches Passbild
○ Kopie Ausweis/Pass von Vater/Mutter

Informationen zur Beantragung von Ausweisdokumenten für unverheiratete Minderjährige

Verheiratete und unverheiratete Eltern, die zusammenleben

Die Beantragung von Ausweispapieren (Personalausweis, Reisepass und Kinderreisepass) für unverheiratete Minderjährige bedarf der Antragsstellung beider Elternteile, wenn ihnen die elterliche Sorge und das Aufenthaltsbestimmungsrecht **gemeinsam** zustehen. Die persönliche Vorsprache eines Elternteils allein ist ausreichend, wenn die schriftliche Zustimmung des anderen Elternteils vorliegt.

Die gemeinsame elterliche Sorge wird seitens der Pass- und Ausweisbehörde bei folgenden Fällen unterstellt:

- Eltern, die miteinander verheiratet sind und zusammen mit dem Kind einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben (d. h. unter der gleichen Adresse mit Hauptwohnung gemeldet sind)
- Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, aber zusammen mit dem Kind einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben (d. h. unter der gleichen Adresse mit Hauptwohnung gemeldet sind).

Kann ein Elternteil auf Grund einer "tatsächlichen Verhinderung" (unbekannter Aufenthalt, Nichterreichbarkeit etc.) die elterliche Sorge nicht ausüben, ist der andere Elternteil allein antragsberechtigt. Die tatsächliche Verhinderung ist der Pass- und Ausweisbehörde mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen.

Sofern eine gemeinsame elterliche Sorge und insbesondere das Aufenthaltsbestimmungsrecht in den o.g. Fällen nicht vorliegen, ist dies durch folgende Unterlagen nachzuweisen:

- Beschluss des Familiengerichts über das alleinige Sorgerecht bzw. über das Aufenthaltsbestimmungsrecht (bei verheirateten Eltern)
- schriftliche Erklärung der unverheirateten Mutter, dass keine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben wurde (Mutter allein nach § 1626 a BGB antragsberechtigt)

Eltern, die dauernd getrennt lebend oder geschieden sind

Obwohl die gemeinsame elterliche Sorge auch nach Trennung und Scheidung grundsätzlich beiden Elternteilen obliegt, kann die Ausstellung eines Ausweisdokumentes für unverheiratete Minderjährige ausschließlich von dem Elternteil beantragt werden, der die „Alltagssorge" gemäß § 1687 Abs. 1 Satz 2 BGB für das Kind ausübt, da dies ein „Geschäft des täglichen Lebens" darstellt.

Die Ausweisbehörde orientiert sich in erster Linie an den im Melderegister gespeicherten Informationen zur antragstellenden Person.

Antragsberechtigt ist somit der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Zustimmung des anderen Elternteils gewöhnlich aufhält. Der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes wird bei dem Elternteil unterstellt, wo das Kind mit Hauptwohnung amtlich gemeldet ist.

Alleinstehende, unverheiratete Mutter

Bei unverheirateten, alleinstehenden Müttern (d. h. keine gemeinsame Meldeadresse mit dem Vater des Kindes) ist die Mutter allein antragsberechtigt, da ihr grundsätzlich die (alleinige) elterliche Sorge nach § 1626 a BGB oder die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens zusteht.

Alleinstehender, unverheirateter Vater

Bei der Antragsstellung ist der Nachweis über das alleinige Sorge- bzw. Aufenthaltsbestimmungsrecht durch einen familiengerichtlichen Beschluss zu erbringen.

Diese Notwendigkeit besteht nicht, wenn die Mutter des Kindes dem Antrag auf Ausstellung eines Ausweisdokumentes zustimmt und der Vater zusätzlich von der Mutter bevollmächtigt wird, das Ausweisdokument in Empfang zu nehmen.

Bei Kindern und Jugendlichen ist zur Beantragung eines Personalausweises bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, und eines Reisepasses bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, grundsätzlich die Zustimmung der Personenberechtigten (in der Regel Eltern, Pflegeeltern oder Vormund) erforderlich.